



Landratsamt Deggendorf · Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstr. 20
94469 Deggendorf

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiter: Frau Bauer

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de
Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 41-6414.02 Ba	☎ (0991) 31 00-0 oder Durchwahl 31 00 - 238	Zimmer-Nr. 210	Deggendorf, 13.02.2023
--------------	--------------------	---	---	-------------------	---------------------------

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässer I/Isar
Sanierung der Unteren Isar bei km 8,3 bis 0 – BA 8
Maßnahmen zur Strukturverbesserung an Fluss und Auen – Angergries**

Anlagen:

- 1 Ordner festgestellte Pläne
- 1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I. Planfeststellung, Zweck des Vorhabens

1. Feststellung des Plans

Der Plan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf, nachfolgend als Träger des Vorhabens (TdV) bezeichnet, im Isarmündungsgebiet zwischen Fluss-km 5,8 und 7,6, rechtes Ufer strukturverbessernde Maßnahmen durchzuführen, wird nach Maßgabe der in Ziffer II. genannten Planunterlagen und den in IV. genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@Lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



2. Zweck des Vorhabens

Zweck und Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung eines guten ökologischen und morphologischen Zustandes an Fluss und Auen der Isar im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Des Weiteren sollen die Maßnahmen auch Verbesserungen der Sohlstabilität der Isar bewirken.

II. **Plan des Ausbaus**

Der Planfeststellung liegen folgende, vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf gefertigte Planunterlagen zugrunde:

- a. Erläuterungsbericht Wasserrecht
- b. Übersichtlageplan M 1: 25.000
- c. Lageplan M 1:5.000
- d. Querprofil M 1:250
- e. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Bericht
- f. LBP – Übersicht Schutzgebiete
- g. LBP – Bestand-Bewertung Biotope und Flora
- h. LBP – Bestand planungsrelevante Tierarten und Strukturen
- i. LBP – verbleibende Konflikte
- j. LBP – Maßnahmen Alt-, Biotop-, Höhlenbäume und Flora-Fundorte
- k. LBP – Maßnahmen FFH-Lebenraumtypen, geschützte Biotope und saP-Arten
- l. FFH-Verträglichkeitsprüfung - Naturschutzgebiet
- m. FFH-Verträglichkeitsprüfung – Vogelschutzgebiet
- n. FFH-Verträglichkeitsprüfung – Karte Bestand/Beeinträchtigung
- o. UVP-Bericht
- p. saP-Bericht
- q. Erläuterungen zu den Erhebungen (Kartierbericht) mit Anhängen

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 12.12.2022 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 13.02.2023 versehen.

III. **Beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m Art.15 BayWG**

Der Vorhabensträger erhält die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG zum Einbringen von Feinsedimenten und Kies in die Isar nach Maßgabe der Planunterlagen in Ziffer II. und unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Ziffer IV.

IV. **Nebenbestimmungen**

Für die Ausbaumaßnahme sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.



1. Wasserwirtschaft

1.1 Planung und Bauausführung

- 1.1.1 Die Maßnahme ist nach den genehmigten Planunterlagen auszuführen. Bei den Geländemodellierungen dürfen im Hinblick auf den Abfluss von Hochwasser keine nachteiligen Veränderungen entstehen.
- 1.1.2 Das Aushubmaterial ist insitu zu beproben und ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen.
Es ist unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet der Isar abzufahren.
- 1.1.3 Die bestehenden Wegebeziehungen sind auch nach Abschluss der Maßnahme aufrechtzuerhalten.
Die Baustraßen sind komplett auszubauen und dem bestehenden Geländeniveau anzupassen.
Standortfremdes Wegebaumaterial, wie z. B. Granitschrotten, Wasserbausteine, Mineralbeton, etc., ist aus dem Überschwemmungsgebiet der Isar abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Wiederverwendung zuzuführen.
- 1.1.4 Bei der Bauausführung sind Belange des Hochwasserschutzes jederzeit zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind so zu organisieren und auszuführen, dass der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und während der Bauausführung im vollen Umfang gewährleistet ist.
Die Lagerung von Aushub, Material und Geräten ist nur im unbedingt notwendigen Umfang zulässig.
Bei anlaufendem Hochwasser ist das Vorland der Isar unverzüglich zu räumen. Der Antragsteller hat sich eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren.
- 1.1.5 Die Ausführung der Maßnahme ist so zu organisieren, dass keine Gewässerverunreinigung (oberirdisch und unterirdisch) zu besorgen ist.
Wassergefährdende Stoffe, Schmiermittel usw. dürfen nicht in Gewässer gelangen. Die evtl. Lagerung wassergefährdender Stoffe hat entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.
Im Überschwemmungsgebiet der Isar dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden.
- 1.1.6 Die Rückführung von Feinsedimenten in die Isar darf nur kontrolliert und bei geeigneten Abflussverhältnissen erfolgen. Sie ist im Falle negativer Entwicklungen unverzüglich zu stoppen. Eine großflächige Überlagerung der Kiesflächen in der Isar mit feinsandigen Ablagerungen ist in jedem Fall zu vermeiden.
- 1.1.7 Die Abtragsflächen sind in naturnaher Weise zu modellieren und zu bepflanzen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.
Neu entstehende Gewässer sind strukturreich und naturnah zu entwickeln. Zur Strukturverbesserung und Schaffung neuer, produktiver Lebensräume ist auf die Anlage großzügiger Flachwasserzonen mit naturnahen Übergängen zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu achten.



Die neuen Abtragsflächen und Gewässer sind soweit als möglich mit Totholz zu strukturieren

1.2 Unterhaltung

Die Unterhaltung der neuen Gewässer und Ufer obliegt dem Freistaat Bayern. Sie sind naturnah und ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten.

1.3 Retentionsraumbilanz

Durch das abzufahrende Aushubmaterial entsteht neuer Retentionsraum für die Isar. Die Abtragsmassen sind zu erfassen und nach Abschluss der Maßnahme als Retentionsraumbilanz vorzulegen.

2. **Fischerei**

2.1 Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu informieren.

3. **Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz**

3.1 Sämtliche Inhalte, Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Auflagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Abweichungen und Änderungen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörden zulässig.

3.2 Die Baumaßnahme ist durch geeignetes Fachpersonal, einer Umweltbaubegleitung zu begleiten. Zweck ist die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung, sowie ggf. deren Dokumentation, die Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen und die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen während der Bauausführung. Die verantwortliche Kontaktperson ist dem Landratsamt Deggendorf vor Beginn der Maßnahmen zu benennen. Die Tätigkeiten und Maßnahmen der Umweltbaubegleitung sind in einem Bautagebuch zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig vorzulegen.

3.3 Die Naturschutzbehörden sind bei der Ausführung und Umsetzung der Maßnahmen eng einzubeziehen.

3.4 Die an die Baustelle angrenzenden, besonders ökologisch wertvollen, zu erhaltenden Strukturen sowie deren Ränder und Säume dürfen nicht beseitigt, aufgerissen, geschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Befahren, Lagern von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen, Zwischenlagerungen, etc.)

3.5 Die Bereiche sind entsprechend zu markieren und mit Schutzvorkehrungen (Bauzaun, Flatterleine, etc.) zu versehen. Die DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 sind zu berücksichtigen.

3.6 Zum Schutz aller Tiergruppen ist das Anlegen von Arbeitsräumen und –straßen, Wendepunkten und Flächen zur Baustelleneinrichtung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Hierbei ist einer Flächenminimierung Vorzug vor evtl. Erleichterungen im Arbeitsablauf zu geben. Die von der Umweltbaubegleitung festgelegten



Arbeitsräume und Fahrbereiche sind zwingend einzuhalten. Diese Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten vollständig rückzubauen und entsprechend der Planung zu renaturieren.

- 3.7 Auf die Unzugänglichkeit der Flächen im Nachgang ist zu achten, da das Zugänglichmachen nicht den fachlichen Entwicklungszielen des Gebietes entspricht.
- 3.8 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Herstellungskontrolle durchzuführen, dabei ist u.a. der Eingriff (quantitativ und qualitativ) aufzuzeigen; ebenso die Kompensationsmaßnahmen sowie evtl. Abweichungen. Ein Maßnahmenplan mit den anzunehmenden Zielzuständen ist unaufgefordert vorzulegen. Des Weiteren sind im späteren Baufortschritt die im landschaftspflegerischen Begleitplan erhobenen und bilanzierten Eingriffe mit den tatsächlich erfolgten Eingriffen abzugleichen und ggf. nachzubilanzieren und auszugleichen.
- 3.9 Im Verlauf der Bauarbeiten, spätestens nach Fertigstellung ist mit den Naturschutzbehörden eine Ortseinsicht vorzunehmen.
- 3.10 Bis zur Zielerreichung ist im 5-jährigen Turnus ein Monitoring durchzuführen und ggf. entsprechende Korrekturmaßnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen und umzusetzen. Das Monitoring ist von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und nachvollziehbar – schriftlich und mit Fotodokumentation – der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.11 Die ordnungsgemäße Verbringung des Oberbodens ist sicherzustellen, zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern, feuchten Senken, Wiesenbrüter-, Feldvogel- Moorbodenkulissen, usw. darf kein Boden aufgebracht werden.
- 3.12 Die Zuwegung, die Ausweichstellen und die Lagerplätze für Abtransport und Zwischenlagerung des überschüssigen Bodenmaterials sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

- 4.1 Im Rahmen eines Monitorings sind regelmäßig Querprofilmessungen im Mündungsgebiet der Isar durchzuführen. Die Messdaten und –ergebnisse sind der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und ggf. der WIGES zur Verfügung zu stellen.
Bei Einstellung eines Beharrungszustandes kann von der vorgesehenen Taktung der Messungen abgewichen werden.
- 4.2 Die vorgesehenen Strukturierungselemente im Vorhabensbereich sind so einzubauen, dass sie bei Hochwasser nicht abgetrieben werden.

5. Vorbehalt

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.



6. Bauabnahme

Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich.

7. Unterrichtung der Kommission

Der TdV hat die für die Unterrichtung der Kommission erforderlichen Unterlagen zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

V. Die Planfeststellung umfasst/ersetzt folgende Entscheidungen

1. Erlaubnis nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“
2. Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarmündung“
3. § 30 BNatSchG i.V.m Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG
4. Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG
5. Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG

VI. Kostenentscheidung

1. Die Kosten für diesen Bescheid hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.
3. Auslagen sind bisher nicht angefallen. Noch anfallende Auslagen sind vom TdV zu tragen.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beabsichtigt, die bereits 2016 begonnenen, strukturverbessernden Maßnahmen im Isarmündungsgebiet fortzusetzen. Ziel dieser Maßnahmen ist die Entwicklung eines guten ökologischen und morphologischen Zustandes an Fluss und Auen der Isar im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Des Weiteren sollen die Maßnahmen auch Verbesserungen der Sohlstabilität der Isar bewirken.

Bei der Maßnahme „Angergries“ werden auf der rechten Isarseite zwischen km 6,6 und 5,8 der vorhandene Uferverbau entfernt sowie Auflandungen und Uferrehnen abgetragen. Im Pralluferbereich zwischen km 7,6 und 6,6 bleibt der Uferschutz erhalten.



Die Mächtigkeit der Hochwassersedimente liegt im Uferbereich im Mittel etwa bei 1,5 m; der geplante Abtrag erfolgt auf einer durchschnittlichen Breite von ca. 75 m in das Isarvorland und in einer Höhe im Uferbereich von ca. 1,5 m.

Das nach dem Abtrag entstehende Plateau wird an die vorhandene Geländestruktur angepasst. Vorhandene Strukturen, Seigen oder Geländekanten sowie wertvolle Vegetationsbestände oder Habitatbäume werden in die berücksichtigt. Der Abtrag wird eine Fläche von ca. 10 ha einnehmen.

Auf einer Länge von ca. 1,4 km soll parallel zur Isar ein durchströmter **Seitenarm** angelegt werden. Durch die naturnahe Gerinnegestaltung wird sich ein dauerhaftes Fließgewässer entwickeln. Der Seitenarm wird an mehreren Stellen mit dem Hauptarm der Isar vernetzt. Zwischen der Isar und dem Seitenarm entsteht eine Insellage mit ungestörter Auenlandschaft. Der Unterhaltungsweg wird südlich des Seitenarmes neu geführt.

Im Pralluferbereich der Isar zwischen km 7,2 und 6.0 wird ein geeigneter Teil der Feinsedimente so vorgeschüttet, dass sie bei höherer Wasserführung vom Fluss selbst mobilisiert werden.

Durch die Maßnahmen werden die Voraussetzungen für die Entstehung von natürlichen **Weichholz-Auwäldern** geschaffen. Die Weidenaue kann sich auf Rohboden über Samenanflug, unterstützt durch Einbringen von Weidensetzstangen sowie durch das Pflanzen von seltenen Gehölzen, entwickeln.

Auf geeignetem Geländeniveau der **Hartholzaue**, hier vor allem am Rande der Abtragsbereiche werden mittels Pflanzung die entsprechenden Standorte aufgewertet und entwickelt.

2. Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt innerhalb

- des Landschaftsschutzgebietes „Untere Isar“
- des Naturschutzgebietes „Isarmündung“
- des NATURA2000-Gebietes (FFH-Gebiet) „Isarmündung“, SPA-Gebiet „Isarmündung“,
- der Biotopkartierung Bayern (Flachland) u. A. Röhrichte, Altwässer, Auwälder
- einer Artenschutzkartierung und
- des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau/Isar

3. Wasserrechtliches Verfahren

Mit Schreiben vom 09.12.2022 hat der TdV unter Vorlagen von Planunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Vorhaben wurde in der Stadt Plattling ortsüblich bekanntgemacht. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.12.2022 bis 19.01.2023 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Sie wurden zudem auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf sowie im UVP-Portal veröffentlicht.

In dem Verfahren wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Betroffenen Gelegenheit zu Stellungnahmen zu dem Vorhaben gegeben:

- a) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- b) Stadt Plattling
- c) Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- d) Untere Naturschutzbehörde



- e) Höhere Naturschutzbehörde
- f) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- g) Anerkannte Verbände
- h) Fischereiberechtigte in der Isar

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 27.2.2022 wurde der vorzeitige Baubeginn nach § 69 i.V.m. § 17 WHG für die erforderlichen Gehölzbeseitigungen zugelassen.

Da die abgegebenen Stellungnahmen durchwegs positiv waren und keine Einwendungen vorgebracht wurden, wurde in Übereinstimmung mit sämtlichen Beteiligten auf die Durchführung des nach Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erforderlichen Erörterungstermins verzichtet.

II. Zuständigkeit

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 3 BayVwVfG und Art. 63 BayWG örtlich und sachlich zuständig.

III. Rechtliche Würdigung

Die geplanten Maßnahmen stellen hinsichtlich Ufergestaltung, Ausuferungsverhalten und Abflussverhältnisse in erster Linie auf die Wiederherstellung ursprünglicher, früherer Verhältnisse ab und dienen der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Auenlandschaft der Isar.

Eine wesentliche Umgestaltung des Flusses, seiner Ufer und der vorhandenen Abflussverhältnisse ist damit nicht gegeben. Die Entfernung des Uferverbaus sowie der Abtrag von Auflandungen (Hochwassersedimente, die sich über längere Zeiträume gebildet haben) sind als Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zu sehen.

Die Herstellung eines neuen Seitenarmes und dessen mehrmaliger Verbindung mit der Isar stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf der Planfeststellung nach § 68 WHG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere behördliche Entscheidungen nach Landes- und Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich (§70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Nicht geregelt werden die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den von dem Plan Betroffenen. Die Planfeststellung gibt nicht das Recht, die für den Ausbau benötigten Grundstücke oder beweglichen Sachen Dritter in Besitz zu nehmen. Gesetzliche Duldungspflichten für das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke zur Vorbereitung oder Durchführung des Vorhabens bleiben unberührt (Art. 41 i. V. m. Art. 25 BayWG).



1. Planrechtfertigung

Die geplanten Maßnahmen stellen hinsichtlich Ufergestaltung, Ausuferungsverhalten und Abflussverhältnisse in erster Linie auf die Wiederherstellung ursprünglicher, früherer Verhältnisse ab und dienen der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Auenlandschaft der Isar.

Der Vorhabensträger plant das Isarufer im Vorhabensbereich zu renaturieren, abzuflachen und naturnah zu entwickeln. Im Anschluss daran sollen die erhöhten Uferrehnen abgetragen werden und die Verzahnung zwischen Fluss und Aue wieder verbessert werden. Zusätzlich soll von Isar-km 7,2 bis 5,9 ein neuer Seitenarm geschaffen werden, der dauerhaft durchströmt wird und die Vernetzung und ökologischen Durchgängigkeit mit der Auenlandschaft im rechten Isarvorland verbessert.

Die Absenkung der Uferrehne am rechten Isarufer bewirkt lediglich eine frühzeitigere Ausuferung von Hochwasser in das Vorland. Dabei werden frühere Verhältnisse wiederhergestellt und die derzeit vorhandene, defizitäre Verzahnung zwischen Fluss und Aue verbessert. Die frühzeitige Ausuferung sowie der Abfluss über den neuen Gewässerarm kann bei Hochwasser die Flusssohle entlasten und einen positiven Beitrag zur Abmilderung der Sohlerosion leisten. Durch den Abtrag von Uferrehnen und Auflandungen entsteht neuer Retentionsraum für die Isar.

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Strukturverbesserung und Renaturierung der Isar; das Flusssufer wird im Gleituferebereich zwischen Isar-km 6,6 und 5,9 vom Uferverbau befreit, abgeflacht und naturnah gestaltet. Es entstehen standortgerechte Flächen der Weichholzaue.

Die Maßnahme ermöglicht die Entwicklung eines guten ökologischen und morphologischen Zustandes an Fluss und Aue im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie; dem Vorhaben kommt deswegen die erforderliche Planrechtfertigung zu.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei dem Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Der Eingriffs- und Wirkungsbereich der Maßnahme liegt u. a. im FFH- und SPA-Gebiet.

Aufgrund der betroffenen naturschutzfachlich relevanten Gebiete und des FFH- und SPA-Gebietes, sowie der Beeinträchtigung des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E1* – (Silberweiden-Weichholzaue) ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dies wurde gem. § 5 UVPG festgestellt und auch der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Das Planfeststellungsverfahren muss den Anforderungen des UVPG entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet.



2.1 Auswirkungen

Unter Anwendung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als nicht erheblich oder als vorübergehend eingestuft.

Mit der Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahme werden folgende Schutzgüter vorübergehend betroffen und haben später wieder die gleiche Qualität:

- Mensch – temporär baubedingte Emissionen
- Klima – Wald wird gerodet und dadurch in seiner Funktion beeinträchtigt, mittel- bis langfristig entsteht Weichholzauwald der die Klimafunktion wieder ausgleicht.
- Boden – die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist vorübergehend betroffen.

Folgende Schutzgüter sind vorübergehend betroffen und erfahren mittelfristig eine deutliche Verbesserung:

- Pflanzen – es kommt zu einer Verschiebung zu hochwertigen primären Biotoptypen wie Weichholzaue und naturnahe Fließgewässer auf Kosten von Verlandungsröhrichten
- Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – kurzfristig wirkende Beeinträchtigungen durch die Baufeldfreimachung. Durch die Reaktivierung der Auendynamik, die Dynamisierung der Grundwasser und Überflutungsverhältnisse, sowie in der Verbesserung und Vergrößerung naturnaher Fließgewässer und der Vernetzung mit bestehenden Alt- und Nebenarmen wird sich der Zustand dieser Schutzgüter jedoch erheblich verbessern.

Um die Umweltauswirkungen zu mindern werden entsprechend den Anforderungen in den Umweltfachgesetzen und darüber hinaus Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch für den nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtyp 91E1*. Hier sind in den Unterlagen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen.

Das geplante Vorhaben entspricht somit den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch das Vorhaben werden Flächen des FFH-Gebietes DE7243-302 „Isarmündung“ und des SPA-Gebietes DE7243-402 „Isarmündung“ in Anspruch genommen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass der Beeinträchtigungsgrad für den Lebensraumtyp 91E1* Weiden-Weichholzaue als „erheblich“ einzustufen ist.

Die Silberweidenbestände im Wirkraum stehen auf Uferrehnen, die durch Auflandungen längst das Niveau einer Hartholzaue erreicht haben. Der Abtrag der Uferrehnen und die Anlage des neuen Seitengewässers liegt mit einer Fläche von 9.544 m² des LRT 91E1* im Vorhabensbereich.

Es werden 2 Optimierungsschritte während des Baus festgelegt:



- Auf ca. 6313 m² werden Silberweidengruppen inselartig ausgespart, indem der Gewässerlauf angepasst wird und die Randbereiche des Uferrehnenabtrags ausgespart werden (Maßnahme VFFH-3).
- Auf ca. 2750 m² werden die jeweiligen Bäume zurückgeschnitten und die Wurzelstöcke ausgegraben und nach dem Geländeabtrag auf das abgesenkte Geländeniveau eingebracht. Gewonnene Setzstangen und Weidenäste werden eingegraben.

Eine Teilfläche des LRT 91E1* (Graupappelbestand) ist jedoch nicht zu erhalten und muss gerodet werden.

Der LRT 91E* wird somit auf einer Fläche von 2750 m² vorübergehend und auf 460 m² dauerhaft beeinträchtigt.

Weitere Lebensraumtypen werden nicht beeinträchtigt.

Die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Isarmündung“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt und keine Maßnahmen in Betracht kommen, um die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten.

Die Maßnahme wäre somit grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Im Vorfeld der Planungen wurde folgende Varianten und Untervarianten für den Bereich Angergries untersucht:

- Nullvariante
- Ausbau des kompletten Uferschutzes mit Freigabe auch des Pralluferbereichs zwischen Isar –km 7,6 und 6,6
- Abtrag der Uferrehnen ohne Seitengewässer
- Verschiedene, auch verkürzte Ausprägungen des Seitenarms

Zumutbare Alternativen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen können, sind nicht gegeben. Das geplante Vorhaben zeigt sich bei Abwägung aller Vor- und Nachteile als die hydraulisch, ökologisch und biologisch optimalste Variante.

Das beantragte Projekt ist zudem Inhalt des Managementplans und dient unmittelbar der Umsetzung der Ziele des FFH-Gebietes.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „NATURA2000“ wurden ermittelt und werden umgesetzt:

- Maßnahme A_{FFH}-1: Sicherung und Aufwertung von maßgeblichen Teilen des LRT 91E1* sowie Entwicklung von Weichholzauen

Zusätzlich wurde der TdV verpflichtet, diesbezüglich ein fünfjähriges Monitoring durchzuführen.

Das Landratsamt Deggendorf kann deshalb unter Berücksichtigung der beabsichtigten Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilen.



2.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergibt, dass folgende Arten durch die Maßnahme betroffen sind:

- waldbewohnende Fledermausarten
hier sind konfliktvermeidende Maßnahmen (V-01, V-02) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-01) vorgesehen, um den Verlust von möglichen Quartierbäumen zu kompensieren
- Springfrosch
Hier erfolgt ein Eingriff im Auwald in Bereichen, die als Überwinterungshabitat und Sommerlebensraum geeignet sind. Die Fortpflanzungsgewässer mit Nachweis des Springfrosches befinden sich z.T. innerhalb des Eingriffsbereiches. Eine Tötung des Springfrosches ist nicht vollständig auszuschließen.
Die bei der Höheren Naturschutzbehörde beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG wurde bereits mit Bescheid vom 16.01.2023 unter Auflagen erteilt.
- Zauneidechse
Auch hier erfolgt ein Eingriff in mögliche Lebensräume der Zauneidechse. Die Standortbedingungen lassen Vergrümmungsmaßnahmen mit unterstützender Nachsuche und Absammeln nicht zu, so dass das Tötungsverbot erfüllt wird.
Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wurde mit obigem Bescheid ebenfalls erteilt.
Bei verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten sowie bei vorhabensspezifischen „empfindliche“ Vogelarten, beim Scharlachkäfer, dem Eremit, der Grünen Flussjungfer und dem Donaukaulbarsch können durch Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote ausgeschlossen werden.

2.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan kommt bei der Gesamtbeurteilung des Eingriffs zu folgendem Ergebnis:

- Die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände werden bei der Durchführung der allgemeinen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, bis auf den Springfrosch und die Zauneidechse, nicht berührt.
Eine artenschutzrechtliche Befreiung für den Springfrosch und die Zauneidechse wurde beantragt und auch bereits erteilt.
- Betroffen ist der Lebensraumtyp 91E1* mit einer Fläche von 2750 m² vorübergehend und 460 m² dauerhaft.
Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden durchgeführt.
- Für die Schutzgebiete „Naturschutzgebiet Isarmündung“ ist eine Befreiung und für das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“ eine Erlaubnis erforderlich.

2.5 Abwägung

Insgesamt werden sowohl die Grundlagen als auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie, der FFH-Verträglichkeitsprüfung, des Artenschutzrechtlichen



Fachbeitrags und des Landschaftspflegerischen Begleitplans als nachvollziehbar und plausibel angesehen.

Durch die vorgesehenen Kohärenzsicherungs-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die unumgänglichen Eingriffe voll umfänglich ausgeglichen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des SPA-Gebietes werden trotz der, teilweise nur vorübergehenden, Beeinträchtigungen nicht gefährdet.

3. Ersetzte Genehmigungen

3.1 Erlaubnis nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“

Die Maßnahme befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“. Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen und das charakteristische Landschaftsbild verändern oder verunstalten (§3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Untere Isar).

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn das Vorhaben der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine der vorgenannten Wirkungen zu erwarten sind und das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes nicht dauerhaft beeinträchtigt wird, da das Vorhaben dem Naturschutz dient.

3.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarmündung“

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarmündung“ ist es verboten, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern und Rodungen vorzunehmen oder Ufergehölze zu entfernen.

Im vorliegenden Fall müssen sowohl für die Anlage der Verbindungsarme als auch für den Rückbau der Uferversteinung teilweise Bäume gefällt werden. Zudem stellt die Anlage der Verbindungsarme eine Abgrabung bzw. Veränderung der Bodengestalt dar.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen und des zugrundeliegenden LBP kann eine Befreiung im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung – es handelt sich um eine Maßnahme der Isarsanierung – nach § 67 BNatSchG erteilt werden. Das Einvernehmen der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern liegt vor.

3.4 Ausnahme nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

Das Vorhaben führt zu einer Beeinträchtigung einer gesetzlich geschützten Biotopfläche. Es sind Röhrichtbestände betroffen.

Gem. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung dieses Biotops führen können. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3



BayNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist.

Auf Grund fehlender Auendynamik und den in der Umgebung vergleichsweise häufig vorkommenden Röhrichtbeständen ist es naturschutzfachlich vertretbar, diesen Biotoptyp zu Gunsten höherwertiger und gefährdeter gesetzlich geschützter Biotope zu verringern. Zudem besteht an der Umsetzung der Maßnahme, die einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie leistet, ein großes öffentliches Interesse.

Die Ausnahme kann somit erteilt werden.

3.3 Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Das Vorhaben berührt NATURA2000-Gebiete und führt, wie die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Maßnahme wäre somit grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Durch das Ergreifen von ausreichenden Maßnahmen kann die globale Kohärenz des Schutzgebietssystems erhalten werden. Zudem ist bei Durchführung des Vorhabens grundsätzlich von einer Aufwertung des Gebietes auszugehen.

Durch das Projekt werden im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen betroffen. Das Vorhaben hat jedoch maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt, so dass das Projekt aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG rechtfertigt.

3.4 Genehmigung nach § 78a WHG

Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau/Isar.

Es ist nach § 78a Abs. 1 Nr. 5 verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen und nach Nr. 6 Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diesen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, anzulegen.

Die Maßnahme kann jedoch nach § 78a Abs. 2 WHG zugelassen werden, da Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

4. Abwägungsergebnis

Der Planfeststellungsbeschluss muss alle öffentlichen und privaten Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, gegenseitig abwägen. In die Abwägung einzubeziehen sind nur solche Umstände, die als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Es hat sich im Verfahren ergeben, dass durch die Maßnahme Beeinträchtigungen entstehen, die jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Gründe für die Versagung der Planfeststellung haben sich nicht ergeben.



In der Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven Auswirkungen der geplanten Maßnahme. Erhebliche dauerhafte negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Soweit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erwarten werden, können diese weitgehend durch die angeordneten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG finden verhütet oder ausgeglichen werden.

Die Planfeststellung entspricht den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit und konnte somit nach § 68 WHG ausgesprochen werden.

5. Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG

Das Einbringen von Feinsedimenten und Kies in die Isar stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf somit der Erlaubnis nach § 10 WHG. Eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG wurde nicht beantragt, so dass über eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu entscheiden ist. Zudem handelt es sich um einen vorübergehenden, zeitlich beschränkten Zweck (Art. 15 Abs. 2 BayWG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Die eingeholten Gutachten und Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, dass das gezielte Vorschütten des Materials im Pralluferbereich und die Mobilisation bei Hochwasser ein Vorgehen darstellt, bei dem wesentliche gewässerökologische Schäden vermieden werden. Es ist ein Monitoring vorgesehen; im Falle einer nachteiligen Entwicklung bereits während der Bauphase kann in den Prozess eingegriffen und die Zugabe beendet werden. Mit dieser Vorgehensweise konnten bereits gute Erfahrungen bei verschiedenen Revitalisierungsprojekten gemacht werden.

Die Erlaubnis kann deshalb in Ausübung unseres Bewirtschaftungsermessens bei Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

IV. Entscheidung über Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, anderer Behörden und Verbände

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen. Wegen der Zielsetzung des Vorhabens wurde der Rodung zugunsten der Anlage eines Seitenarmes der Isar zugestimmt. Die erforderliche Rodungserlaubnis wurde mit Zulassung des vorzeitigen Beginns im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens miterteilt. Ein Monitoring ist vorgesehen und in den Nebenbestimmungen verankert.

2. Höhere Naturschutzbehörde

Mit der Maßnahme besteht volles Einverständnis. Es wird eine erhebliche ökologische Aufwertung der Isar und ihrer Uferbereiche erwartet. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden übernommen.



3. Landesfischereiverband e.V.

Der Maßnahme wird zugestimmt. Die Auflage, dass der Fischereiberechtigte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu benachrichtigen ist, wurde übernommen.

4. Untere Naturschutzbehörde

Die Maßnahme war im Vorfeld bereits abgestimmt, sie stellt eine Aufwertung und Verbesserung des Gebietes dar. Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Maßnahme. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden im Bescheid übernommen.

5. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

Es wird eine hervorragende langfristige positive Entwicklung und Verbesserung der Fischlebensräume gesehen. Die Habitat- und Laichplatzqualität für unterschiedlichste Fischarten wird gefördert. Das Vorhaben wird in jeder Hinsicht unterstützt und befürwortet. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden im Bescheid übernommen.

6. Fischereiberechtigte

Der Fischereiverein Plattling e.V. als Pächter des Fischereirechts begrüßt und unterstützt die Maßnahme. Die Renaturierung und deren Auswirkungen sollen durch ein Monitoring begleitet und die Ergebnisse dem Verein übermittelt werden. Ein Monitoring ist in den Auflagen des Bescheides enthalten. Gegen die Rückführung der Feinsedimente bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Einwände.

7. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Die beantragte Maßnahme beeinflussen die Flussmorphologie der Isar. Sie verändert in diesem Abschnitt die Abflussverteilung zwischen Flussschlauch und Vorland und damit den Strömungsangriff auf die Gewässersohle als treibende Kraft für den Geschiebetransport. Für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau ist die an der Isarmündung ankommende Geschiebefracht relevant, die den Isarschüttkegel bildet.

Durch die räumliche Entfernung werden keine signifikanten Veränderungen der Geschiebefracht an der Isarmündung erwartet. Zur Dokumentation der Auswirkungen des Vorhabens wird gefordert, jährliche Querprofilvermessungen an der Unteren Isar fortzuführen und die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Desweiteren wird aus betrieblicher Sicht eine sichere Befestigung der Strukturierungselemente gefordert, um ein Abtreiben bei Hochwasser in die Donau zu vermeiden.

Das Wasserwirtschaftsamt wurde zu der Stellungnahme gehört und hat zugesichert, die Forderungen zu erfüllen. Die sehr aufwendigen und teuren Querprofilvermessungen sollen jedoch in einem unregelmäßigeren Turnus stattfinden, sobald sich ein konstanter Zustand einstellt.

Es wurden entsprechende Auflagen im Bescheid aufgenommen.

8. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Deggendorf

Die geplanten Maßnahmen finden die ausdrückliche Zustimmung.



Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen wurden an den TdV zur Prüfung im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme weitergegeben.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Feinsedimentzugabe werden festgehalten; zudem erfolgen im Rahmen eines nachhaltigen Monitorings Querprofilaufnahmen im Mündungsgebiet der Isar.

9. Amtlicher Sachverständige

Die beantragten Maßnahmen sind ein Baustein von umfassenden Planungen zur Strukturverbesserung, Renaturierung und Redynamisierung der Unteren Isar. Sie sind Bestandteil des derzeit entstehenden FFH-Managementplanes und mit den einschlägigen Fachstellen und Naturschutzverbänden abgestimmt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Vorhaben zu begrüßen.

Die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern. Der Abfluss der Isar wird durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert oder maßgeblich beeinflusst. Die frühzeitigere Ausuferung sowie der Abfluss über den neuen Gewässerarm kann bei Hochwasser die Flusssohle entlasten und einen positiven Beitrag zur Abmilderung der Sohlerosion leisten.

Die beantragte Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse entlang der Isar.

Der Abfluss von Hochwasser wird durch die geplante Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst. Durch den Abtrag von Uferreihen und Auflandungen entsteht neuer Retentionsraum für die Isar.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Auslagen sind bisher nicht angefallen. Noch entstehende Auslagen, durch die Veröffentlichung des Bescheides anfallen werden dem TdV auferlegt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 13.02.2023
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin